

U. KLEIBER

Ich möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, gleich am Anfang meines Referates darauf hinweisen, daß ich mich nicht ganz streng an das eigentliche Tagungsthema halten kann, denn ein spezielles Haftungsrecht für Unfälle bei Forstarbeitern gibt es nicht. Ich möchte aber jedenfalls versuchen, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten österreichischen Rechtsvorschriften zu geben, welche überhaupt die Frage der Haftung und Verantwortlichkeit nach Schadensereignissen - zu welchen ja auch die Unfälle gehören betreffen und glaube, daß damit doch auch für den forstwirtschaftlichen Betrieb einiges gewonnen werden kann, da ja praktisch alle der behandelten Normen auch bei Unfällen in solchen Betrieben aktuell werden können.

Zum Thema selbst glaube ich, daß gerade in diesem Kreis keine weitere Definition der Begriffe "Unfall" und "Haftung bzw. Verantwortung" gegeben werden muß, denn wer sollte besser wissen, als gerade Sie, was ein Unfall ist und auch die beiden Begriffe "Haftung und Verantwortung" brauchen eigentlich keine weitere Erklärung, da gerade in unserer technisierten Zeit, in der es zahlreiche Unfallsursachen gibt, diese Begriffe schon längst dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören und zwar als "ein Einstehenmüssen für eine bestimmte Handlung".

Um das Thema irgendwie zu systematisieren, ist es vielleicht ganz zweckmäßig, zunächst ganz grob eine Einteilung in zwei große Gruppen dieses "Einstehenmüssens" zu treffen, nämlich:

1. ein Einstehenmüssen im strafrechtlichen Sinn, also in dem Sinne, daß man für das Begehen einer schädigenden Handlung vom Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bestraft wird, ohne daß der Geschädigte davon direkt einen Nutzen hat und
2. ein Einstehenmüssen dem Geschädigten selbst gegenüber, um den verursachten Schaden gutzumachen.

In die erste Gruppe gehören zunächst gewisse Handlungen, die nach dem Strafgesetz zu beurteilen sind. Hier ist in erster Linie § 335 des

österreichischen Strafgesetzbuches von Bedeutung, welcher festlegt, daß jede Handlung oder Unterlassung strafbar ist, von der der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

Für den normalen Gebrauch kann man diese etwas unhandliche Bestimmung ein wenig verständlicher machen, wenn man sagt, daß jeder Mensch strafbar ist, der einen anderen fahrlässig gefährdet, verletzt oder tötet. Zum Begriff "Fahrlässigkeit" kann dabei gesagt werden, daß darunter die Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt bei Erkennbarkeit der Folgen der Handlung oder Unterlassung zu verstehen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Täter an die Tatbestandsverwirklichung gedacht hat oder nicht, wenn er nur (etwa auf Grund seines Berufes oder seiner Vorbildung) hätte daran denken können oder sollen und es ist auch gleichgültig, ob er sich den strafbaren Erfolg zwar als möglich vorgestellt hat, aber dennoch in der Hoffnung, es werde schon nichts passieren, so gehandelt hat.

Interessant ist an der strafrechtlichen Handlung noch, daß man nicht nur dann bestraft wird, wenn die fahrlässige Handlung den Tod oder eine wirkliche Verletzung eines anderen Menschen herbeigeführt hat, sondern bereits dann (hier wirkt § 431 des Strafgesetzbuches mit), wenn ein im Sinne des § 335 StG. fahrlässiges Verhalten eine konkrete Gefahr für die körperliche Sicherheit eines oder mehrerer Menschen herbeigeführt hat.

Dies wären die wesentlichsten Bestimmungen des Strafgesetzes über die Haftung bei Unfällen.

Es gibt dann noch eine andere Art der strafrechtlichen Haftung, auch diese ist im täglichen Leben von großer Bedeutung, und zwar ist das die Haftung nach einzelnen Verwaltungsgesetzen.

Die aktuellsten Gesetze, welche Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Unfällen vorsehen, sind wohl die Straßenverkehrsordnung, das Kraftfahrgesetz, das Elektrotechnikgesetz, die Gesetze zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten und bei der Ausführung von Bauarbeiten, Baunebenarbeiten und Bauhilfsarbeiten und die Maschinenschutzvorrichtungsverordnung. Schließlich sehen auch das Landarbeitsgesetz sowie die in dessen Durchführung ergangenen Landarbeitsordnungen Schutzvorschrif-

ten für Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben grund-sätzlich vor, deren Verletzung eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Es würde hier viel zu weit gehen, um die einzelnen in diesen Gesetzen normierten Verwaltungsübertretungen zu erörtern, ich glaube, es genügt, in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen zu haben.

Wenden wir uns lieber der zweiten Art von Haftung zu, nämlich dem Einstehen müssen der Schädiger gegenüber den Geschädigten. Diese Haftung ist im täglichen Leben von unerhörter Bedeutung, da dadurch unter Umständen die wirtschaftliche Existenz des Schädigers gefährdet und sogar auch vernichtet werden kann.

Es läge an sich nahe, im Zusammenhang mit dieser Art von Haftung - im Gegensatz zur strafrechtlichen Haftung - generell den Ausdruck "zivilrechtliche Haftung" zu verwenden. Ich möchte dies aber vermeiden, da es auch im öffentlich-rechtlichen Bereich Gesetze gibt, die die Haftung des Schädigers (oder einer Person, die für diesen eintreten muß) dem Geschädigten gegenüber regeln.

Beginnen wir zunächst mit der eigentlichen zivilrechtlichen Haftung, nämlich mit der Haftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, weil diese Art der Haftung in den meisten Fällen zum Zug kommt und weil auch andere Gesetze, die sich mit der Haftung befassen (wie etwa das Aushaftungsgesetz) daran anknüpfen.

Das ABGB behandelt in einem eigenen Teil das "Recht des Schadenersatzes und der Genugtuung". Man könnte nun zwar annehmen, daß damit wirklich das Wichtigste bezüglich der zivilrechtlichen Haftung geregelt wäre, doch zeigt die äußerst umfangreiche Judikatur zu diesen Bestimmungen, daß doch immer wieder Streitfälle auftauchen.

Grundsätzlich legt das ABGB jedenfalls fest, daß "jedermann berechtigt ist, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens zu verlangen, welchen ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat".

Teils das Gesetz selbst, teils die Judikatur haben dazu noch weitere Kriterien für die zivilrechtliche Haftung aufgestellt, sodaß dafür folgende Voraussetzungen wirklich wichtig sind:

Es muß

1. ein rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) vorliegen,
2. ein Verschulden gegeben sein,
3. ein Schaden eingetreten sein und
4. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem widerrechtlichen Verhalten und dem Schaden gegeben sein.

Hiezu wäre im einzelnen zu sagen, daß ein rechtswidriges Verhalten auf jeden Fall in den Fällen gegeben ist, in denen gegen das objektive Recht verstößen wird (etwa Nichtbeachtung von kraftfahrge setzlichen Regelungen oder Schutzvorschriften). Ein Verschulden wird immer dann vorliegen, wenn der Schaden entweder mit Wissen und Willen (also vorsätzlich) zugefügt wurde oder dies ist bei Unfällen eher von Bedeutung wenn er aus schuldhafter Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder Mangel des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Außerdem muß es sich um eine willkürliche (also vom Willen gesteuerte) Handlung und nicht etwa um eine Reflexbewegung handeln. Als Schaden definiert das ABGB jeden Nachteil, der jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Zur letzten Forderung, daß nämlich zwischen widerrechtlichem Verhalten und dem Schaden ein Kausalzusammenhang gegeben sein muß, um eine Haftung zu bewirken, wäre zu sagen, daß eine Haftung praktisch für alle auch zufällige Folgen des schuldbaren Verhaltens besteht, mit deren Möglichkeit abstrakt gerechnet werden kann. Es besteht also etwa auch dann, wenn auf Grund einer Verletzung eine Geisteskrankheit ausgebrochen ist und in dieser Krankheit Selbstmord verübt wurde, zwischen der Verletzung und dem Tod ein Kausalzusammenhang.

Neben dieser allgemeinen Haftungsbestimmung kennt das ABGB noch eine ganze Reihe von Sonderregelungen, welche aber gerade bei der betrieblichen Tätigkeit von Bedeutung sein können. So besteht z.B. eine besonders erhöhte Haftung bei Sachverständigern, wobei der Begriff des "Sachverständigen" ziemlich weitgezogen ist, da darunter jede Person verstanden wird, die sich "zu einem Amte, einer Kunst, einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt." Alle diese Personen haften dafür, daß sie auch über den zur Ausübung dieser Tätigkeit notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse verfügen. Ebenso kann auch eine Haftung für Handlungen fremder Personen eintreten und zwar zunächst dann, wenn jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist und sich zur Erbringung dieser Leistung einer dritten Person (eines sogenannten Erfüllungsgehilfen) bedient. In diesem Fall haftet er für das Verschulden dieser Person genau so, als wäre es sein eigenes Verschulden.

Eine weitere, hier interessante Art der Haftung für fremdes Verschulden trifft denjenigen, der sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten einer "untüchtigen" oder "wissentlich einer gefährlichen Person" bedient. Hier wird für jeden Schaden gehaftet, den diese Person bei Besorgung der Angelegenheiten des Auftraggebers einem Dritten zufügt. Weiters trifft unter Umständen auch den Halter von Tieren die Haftung für Schäden, die diese Tiere angerichtet haben. Wird nämlich jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich,

der es dazu angetrieben oder gereizt hat oder derjenige, der es "zu verwahren vernachlässigt hat". Der Tierhalter ist also verantwortlich, soferne er nicht beweisen kann, daß er ohnehin für die erforderliche Verwaltung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Ähnlich liegen die Dinge beim Besitzer eines Gebäudes oder "eines anderen, auf einem Grundstück aufgeführten Werkes". Wird nämlich durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines solchen Bauwerkes jemand verletzt, so ist der Besitzer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das Ereignis eine Folge einer erkennbaren mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und der Besitzer nicht beweisen kann, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Diese Bestimmung ist vor allem deshalb von Bedeutung, da sie nicht nur für Häuser und sonstige gemauerte Werke gilt, sondern auch etwa für Baugruben, Gerüste, Brücken, Stege auf alpinen Steigen usw., also auch für "Werke", die durchaus in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommen.

Als weitere wesentliche Grundsätze der zivilrechtlichen Schadenshaftung wären noch zu erwähnen, daß ein Mitverschulden des Beschädigten am Eintritt des Schadens grundsätzlich die Schadenersatzpflicht des Schädigers anteilig vermindert; läßt sich das Verhältnis des Mitverschuldens nicht ermitteln, so wird gleichzeitiges Mitverschulden angenommen. Darüber hinaus kennt das Gesetz auch Fälle, wonach

trotz verursachten Schadens keine Haftung besteht. Dies ist etwa dann der Fall, "wenn jemand von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht" und dadurch einen anderen beschädigt, also etwa im Falle der Notwehr. Weiters kann man - wie schon erwähnt - nicht haftbar gemacht werden, wenn man einen Schaden durch eine Reflexhandlung, die nicht willensmäßig beeinflußbar ist, herbeiführt. Ein gewisser Schutz besteht auch in Fällen des sogenannten Notstandes, wenn man nämlich einen Schaden verursacht, um eine unmittelbar drohende Gefahr von sich oder von anderen abzuwenden, da in diesen Fällen ein richterliches Entscheidungsrecht bezüglich der Höhe der Schadenersatzpflicht besteht.

Schließlich und endlich besteht keine Haftung für "auf Zufall" entstandene Schäden, doch gilt dies dann nicht, wenn der Zufall durch Verschulden einer Person veranlaßt wurde oder wenn der Zufall nur eintreten konnte, weil ein Gesetz übertreten wurde, das zufälligen Beschädigungen vorzubeugen versucht.

Bezüglich des Ausmaßes der Haftung, also der eigentlichen Schadenersatzpflicht ist das ABGB vom Gedanken der Wiederherstellung des vor dem Schadensereignis bestehenden Zustandes getragen. Bei schuldhaften Körperverletzungen ist darüber hinaus ausdrücklich vorgesehen, daß der Schädiger zunächst die Heilungskosten ersetzen muß, weiters auch den entgangenen und erforderlichenfalls auch den künftig entge-

henden Verdienst und darüber hinaus noch zur Leistung eines angemessenen Schmerzensgeldes verhalten werden kann. Im Falle des schadensbedingten Todes müssen weiters alle dadurch entstandenen Kosten getragen werden und auch den Hinterbliebenen, für die der Getötete zu sorgen hatte, muß das ersetzt werden, was ihnen durch den Tod des Betreffenden entgangen ist.

Ich glaube, diese Aufzählung der Schadenersatzansprüche bestätigt meine früher aufgestellte Behauptung, daß ein verschuldeter Unfall den Schädiger finanziell ruinieren kann. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß sehr oft bei Unfällen auch aus der Sozialversicherung Leistungen erbracht werden (etwa Heilbehandlungskosten, Unfallrenten, Pensionen). Aber auch diese Leistungen machen den Schädiger nicht leistungsfrei, da die Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen enthalten, wonach das Forderungsrecht des Geschädigten auf den leistungspflichtigen Versicherungsträger übergeht und dieser die erbrachten Leistungen vom Schädiger zurückfordern kann und muß.

Ich glaube, daß ich damit genug über die Haftung nach dem ABGB gesagt habe. Jedenfalls soll noch einmal festgehalten werden, daß nach diesem Gesetz in aller Regel eine Haftung für einen Unfall nur dann entsteht, wenn den Schädiger daran ein Verschulden trifft.

Es gibt aber nun auch eine Reihe von Gesetzen, die eine Haftung auch für wirklich unverschuldete Unfälle statuieren und die Haftung nur davon abhängig machen, daß eine Person Halter einer bestimmten Sache ist, also die Verfügungsgewalt über diese Sache besitzt. Es handelt sich dabei um die diversen Haftpflichtgesetze, die bei bestimmten, besonders gefährlichen Betrieben auch eine besonders strenge weil vom Verschulden losgelöste Haftung vorsehen.

Das wichtigste dieser Gesetze ist sicherlich das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Daneben gibt es auch noch andere, wie z.B. das Atomhaftpflichtgesetz oder Haftpflichtbestimmungen im Luftverkehrsgesetz, deren Erörterung aber sicherlich zu weit führen würde.

Nach dem erstgenannten Gesetz tritt eine Haftung des Halters dann ein, wenn durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt wird. In diesem Fall ist der daraus entstehende Schaden auch ohne Verschulden zu ersetzen. Allerdings ist diese Gefährdungshaftung summenmäßig nach oben hin begrenzt und weitgehende Ansprüche könnten nur dann geltend gemacht werden, wenn doch ein Verschulden vorliegt. In bestimmten Fällen, und zwar dann, wenn bei Kraftfahrzeugen der Verletzte beim Unfall entweder ohne Willen des Halters oder doch über sein eigenes Ersuchen, in seinem Interesse und ohne Entgelt befördert wurde, oder

wenn der Verletzte beim Betrieb des Kraftfahrzeuges tätig war, ist diese Halterhaftung ausgeschlossen.

Weiters ist die Ersatzpflicht nach diesem Gesetz dann ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis herbeigeführt wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit, noch auf einem Versagen der Vorrichtungen der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeuges beruhte.

Ein weiteres Gesetz, das die Haftung gegenüber dem Geschädigten in atypischer Weise regelt, ist das Amtshafungsgesetz.

Dieses Gesetz normiert grundsätzlich die Haftung der Gebietskörperschaften, sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und der Träger der Sozialversicherung für Schäden am Vermögen und der Person, die ihre Organe in Vollziehung der Gesetze irgend einer anderen Person durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben. Mit dem Eintritt dieser Haftung erlischt die Haftung des eigentlichen Schädigers dem Geschädigten gegenüber, allerdings kann sich der Rechtsträger unter Umständen beim Schädiger schadlos halten.

Organe sind dabei alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dauernd oder nur vorübergehend bestellt sind, und ob sie gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist; wesentlich für die Haftung ist nur, daß es sich um eine Handlung im Rahmen der Vollziehung der Gesetze gehandelt hat, d.h. um einen Akt der Vollziehung im Rahmen der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung.

Diese genannten Rechtsträger haften jedenfalls dem Geschädigten nach den Vorschriften des ABGB, also wie bereits besprochen praktisch für jedes Verschulden. Das Organ selbst dagegen haftet gegenüber dem Geschädigten überhaupt nicht. Allerdings ist das schädigende Organ nicht von jeder Haftung befreit, es haftet nämlich wieder seinerseits gegenüber dem Rechtsträger, dies allerdings nur eingeschränkt, da es nur bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Rechtsverletzungen haftet. Hier taucht zum ersten Mal der Begriff "grob fahrlässig" auf. Dafür kann ich Ihnen leider keine umfassende Definition geben, das Gesetz selbst trifft nämlich keine eindeutige Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Hier ist also der Rechtssprechung ein reiches Betätigungsgebiet gelassen worden und es gibt auch hierzu eine Unzahl von Entscheidungen, welche aber stark auf den Einzelfall abgestellt sein. Vielleicht kann man am ehesten sagen, grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn ein besonders auffallendes Maß an Sorglosigkeit zum Schaden geführt hat, sodaß der Ein-

tritt des Schadens als wahrscheinlich vorhersehbar war. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn bestimmte, unter strenger Verantwortung behördlich aufgetragene Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen wurden.

Zum Abschluß dieses Referates möchte ich noch kurz die Besonderheiten der Haftung im Verhältnis Dienstnehmer Dienstgeber und umgekehrt erwähnen.

Es kommt in der Praxis nicht selten vor, daß entweder der Dienstgeber einen Arbeitsunfall des Dienstnehmers verschuldet oder umgekehrt. In beiden Fällen besteht jedenfalls nur eine beschränkte Haftung.

Betrachten wir zuerst den Fall, daß der Dienstgeber einen Arbeitsunfall seines Dienstnehmers schulhaft herbeigeführt hat. Nach den Bestimmungen des ABGB würde er dabei auch für jedes Verschulden haften. Tatsächlich jedoch ist eine Haftung in der Regel nur dann gegeben, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich, also mit Wissen und Willen verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung, welche eigentlich in das ABGB gehören würde, findet sich interessanterweise im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es ist dies eine Begünstigung des Dienstgebers, die praktisch eine Abgeltung dafür darstellt, daß er allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen hat. In diesem Zusammenhang ist allerdings erwähnenswert, daß der Dienstgeber dem Träger der Sozialversicherung gegenüber regresspflichtig wird, wenn er den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und der Sozialversicherungsträger Leistungen erbringt. Weiters ist zu beachten, daß diese Regelung nicht nur für den wirklichen Dienstgeber gilt, sondern auch für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Dienstgebers und für sogenannte "Aufseher im Betrieb", wozu im wesentlichen alle Vorgesetzten und vorgesetztenähnliche Personen gehören.

Anders liegen die Dinge, wenn der Dienstnehmer seinem Dienstgeber bei Erbringung seiner Dienstleistungen einen Schaden zufügt. Hier gelten die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Bei der Schaffung dieses Gesetzes hat sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, daß der Dienstnehmer normalerweise seine Kräfte und Fähigkeiten so stark in den Dienst des Dienstgebers stellt, daß es durchaus billig erscheint, wenn der Arbeitgeber menschliche Unzulänglichkeiten seiner Arbeitskräfte selbst zu vertreten hat. Die vom Gesetz erfaßten Dienstnehmer haften daher nicht bei Schäden, die auf Grund eines äußerst leichten Verschuldens (der sogenannten entschuldbaren Fehlleistungen) eintreten. Eine solche entschuldbare Fehlleistung wird dabei etwa dann anzunehmen sein, wenn das falsche Verhalten zwar bei entsprechender Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre, die Nachlässigkeit

aber mehr in einer menschlichen Unzulänglichkeit als im Mangel eines ordentlichen Pflichtbewußtseins zu suchen ist, also wenn z. B. Fehler unterlaufen, die bei einer bestimmten Arbeit erfahrungsgemäß auch gewissenhaften Dienstnehmern passieren können.

Das Gesetz geht noch weiter in seinem Schutz. Wenn nämlich zwar keine entschuldbare Fehlleistung mehr vorliegt, aber immerhin nur eine leichte Fahrlässigkeit, so ist der Dienstnehmer zwar grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet, doch hat der Richter die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen die Haftung zu ermäßigen oder überhaupt zu verneinen.

Nach wie vor besteht aber auch nach diesem Gesetz die Haftung des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

Dieses Gesetz hat aber auch noch andere Wirkungen, es trifft nämlich auch eine gewisse Vorsorge für die Fälle, in denen der Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung nicht den Dienstgeber, sondern irgendeine dritte Person geschädigt hat.

In diesen Fällen könnte ja wie bereits erwähnt - auch der Dienstgeber nach dem ABGB in bestimmten Fällen zur Verantwortung gezogen werden, und zwar dann, wenn er sich eines "Erfüllungsgehilfen" oder einer untüchtigen Person bedient hat. Hier schafft nur das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz besondere Rückgriffsbestimmungen. Mußte nämlich der Dienstnehmer dem Dritten Schadenersatz leisten, so kann er vom Dienstgeber die Vergütung seiner Auslagen verlangen, wenn ihm nur eine entschuldbare Fehlleistung vorgeworfen werden kann und auch der Dienstgeber vom Dritten hätte in Anspruch genommen werden können. Kann ihm nur ein leichtes Verschulden vorgeworfen werden, so kann auch hier das Gericht nach Billigkeitserwägungen entscheiden, ob zumindest ein teilweiser Rückersatz verlangt werden kann. Hat dagegen der Dienstgeber dem Dritten Schadenersatz geleistet, so konnte er bisher (nach dem ABGB) vom Dienstnehmer jedenfalls und ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens Rückersatz verlangen. Nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz dagegen kann im Falle einer entschuldbaren Fehlleistung des Dienstnehmers überhaupt kein Rückersatz begehr werden, bei leichtem Verschulden entscheidet auch hier wieder das Gericht nach Billigkeit über den Rückersatz.

Ich hoffe, daß ich Ihnen damit einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen betreffend die Haftung bei Schadenzufügungen im allgemeinen und bei Unfällen im besonderen geben konnte.

Diskussion

STREHLKE:

Unfälle aufklären heißt eigentlich immer Schuldige ermitteln. Gerade deshalb ist es so unendlich schwierig, verlässliche Angaben, z. B. aus den Unfallmeldungen an die Versicherungsträger, zu bekommen. Es wäre auch sehr interessant, zu erfahren, in welchem Umfang in der Praxis zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die Neigung, Strafmaßnahmen zu verhängen und durchzusetzen, ist in den östlichen Ländern etwas ausgeprägter als in den westlichen Ländern, wo solche nur in den äußersten Fällen angewandt werden. Man sieht hier weitgehend von einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. Haftung ab, um das Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer nicht zu beeinträchtigen.

KLEIBER:

Bei uns in Österreich ist die strafrechtliche Verfolgung nur in ganz wenigen Fällen der Initiative des Einzelmenschen überlassen; in den meisten Fällen wird sie von Amts wegen veranlaßt. Sofern es sich um eine schuldhafte Verletzung handelt, kommt es zu einer Bestrafung durch das Strafgericht bzw. die Verwaltungsbehörde. Eine genaue Aufschlüsselung über den Umfang der Haftungsansprüche liegt aber nicht vor.

KAMINSKY:

Können nicht zivilrechtliche Ansprüche immer erst nach strafrechtlicher Verurteilung durchgesetzt werden?

KLEIBER:

Ja, das ist richtig. Im Strafverfahren wird normalerweise der Sachverhalt genau festgestellt, der dann für das Zivilverfahren von großer Bedeutung ist.

STRENN:

Aus den geltenden Verordnungen und Vorschriften geht hervor, daß bei der Schlägerung und Bringung eine mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht zu führen hat. Es geht aber daraus nicht hervor, daß er auch die Verantwortung trägt! Es wird der Partieführer, der Vorarbeiter genauso eingestuft wie der Waldbesitzer bzw. der Arbeitgeber und kann deshalb genauso zur Schadenshaftung herangezogen werden. Wie ist beispielsweise der Sachverhalt, wenn beim Schlägern ein Baum hängen bleibt? Auf Grund der arbeitstechnischen Unterweisungen ist dieser Baum herunterzudrehen, herunterzusappeln oder herunterzuziehen, bevor an ihm selbst oder am haltenden Baum weitergearbeitet wird. Was soll nun das Aufsichtsorgan sagen? Soll man den Arbeiter anweisen, das zu tun, was ihm nach reiflicher Überlegung am we-

ngisten unfallgefährdend erscheint? Ist es dann ein willkürliches Verhalten oder eine Fahrlässigkeit, wenn der Arbeiter etwas macht, das nach der Dienstnehmerschutzverordnung eigentlich verboten ist?

KLEIBER:

Sicher ist dies eine Fahrlässigkeit. Es wird nach den näheren Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein, ob es eventuell sogar eine grobe Fahrlässigkeit war. Leider gibt es bis jetzt keine genaue Definition für den Begriff "grobe Fahrlässigkeit". Die Entscheidung liegt immer bei der letzten Instanz. Meist aber werden Unfälle, die sich auf Grund eines Verstoßes gegen die Dienstnehmerschutzverordnung ereignet haben, als "grob fahrlässig verursacht" bezeichnet.

STOLAŘÍK:

Nach den in der ČSSR geltenden Bestimmungen dürfte der Arbeiter in einer solchen Situation keinesfalls selbständig handeln. Geschieht ein Unfall, ist in erster Linie der Förster verantwortlich. Dieser sichert sich ab, indem er sich von allen Arbeitern monatlich unterschreiben läßt, daß sie über die Unfallverhütungsregeln und die richtige Arbeitsweise unterrichtet wurden. Aber was soll der Arbeiter bei einem "Hänger" wirklich tun? Er ist verpflichtet, einen Schlepper oder ein Pferdegespann zu holen, um damit den hängengebliebenen Baum wegzuziehen.

SINGER:

Wer ist verantwortlich, wenn bei Schlägerungen oberhalb eines öffentlichen Weges oder einer Straße Holz durchgeht, was auch bei Vornahme von Absicherungen und vorsichtiger Arbeitsdurchführung erfolgen kann, und wenn dabei ein Unfall geschieht?

KLEIBER:

Die Verantwortlichkeit wird hier entweder nach den speziellen Vorschriften oder, falls solche nicht bestehen, nach dem ABGB geregelt. Im Einzelfall müßte auch hier wieder die Verschuldensfrage geklärt werden.

GRIMBURC:

Nach den in Kärnten geltenden Vorschriften müßte die Straße gesperrt oder bei Hauptverkehrsstraßen Warnposten aufgestellt werden. Diese werden meist vom Förster eingeteilt. Wenn die Posten ihre Pflichten vernachlässigen, ist dann der Förster oder der Posten verantwortlich?

KLEIBER:

War der Posten eine untüchtige oder wissenschaftlich ungeeignete Person, dann ist sicherlich der Förster haftbar; war der Posten aber eine vertrauenswürdige Person, so ist dieser im allgemeinen allein haftbar.

STRENN:

Jede Arbeit in der Nähe oder im Gefährdungsbereich einer öffentlichen Straße ist normalerweise von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen, die in ihrem Bescheid alle Maßnahmen (Absperrungen, Absicherungen, Posten aufstellen usw.) genau vorschreibt. Für die Durchführung des Bescheides ist letztlich der Förster allein verantwortlich. Er ist dann weitgehend gedeckt, falls ein Unfall geschieht.

STREHLKE:

Leider sind nicht alle Fälle durch Verordnungen regelbar. Dies trifft besonders für den Forstbetrieb mit seinen vielfach wechselnden Verhältnissen zu. Es liegt bis zu einem gewissen Grad auch im Ermessen des Mannes, der die Arbeit ausführt, wobei er sich natürlich auch irren kann, ob er sie richtig oder falsch verrichtet.